



Hintergrundpapier zu den Gemeinsamen Forderungen von BJV, LFV und LBB zur Sicherung der Biodiversität in der Kulturlandschaft

Auf Basis langjähriger Monitoringprogramme wird aktuell insbesondere in der offenen Kulturlandschaft ein erheblicher Schwund an Biodiversität und in Bezug auf die Arten auch an Biomasse festgestellt. Für diese Entwicklung wird von verschiedenen Fachstellen v.a. die Intensivierung der Landbewirtschaftung verantwortlich gemacht. Wesentliche Rückgangursachen sind in diesem Zusammenhang:

- a) Verlust an Strukturen (Hecken, Feldraine, Brachen, Grünwege,...) als Versteck- und Nahrungshabitate für alle Wildtiere der Agrarlandschaft. Dadurch bedingt kommt es zu einer massiven Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten und in der Folge zu vermehrten Oberbodenabschwemmungen und Stoffeinträgen in die Gewässer, insbesondere bei Starkregenereignissen.
 - b) Einsatz von Pestiziden: Herbizide verringern die Häufigkeit und Artenzahl von Ackerkräutern in den Feldern und damit indirekt die Insektdichten. Direkt wirken sich in diesem Zusammenhang Breitbandinsektizide, wie die Neonicotinoide, negativ aus. Viele Pflanzenschutzmittel entfalten durch Einwaschungen in Gewässer negative Wirkung auch auf aquatische Flora und Fauna.
 - c) Mit Blick auf klimatische Veränderungen wie zunehmende Trockenperioden und Starkregenereignisse muss im Bereich Landwirtschaft auch bzgl. Erhalt und Förderung der Biodiversität der Wasserrückhalt in der Fläche verbessert werden. Der Rückbau von Drainagen und Entwässerungsgräben dient bspw. der Förderung von Feucht- und Streuwiesen und der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften, wie z.B. die wiesenbrütenden Vogelarten.
- Daneben gilt es auch die Niederschlagseinträge aus weit entfernten Landwirtschaftsflächen in Gewässer zu vermeiden, um neben Hochwasserrisiken auch überproportional hohe Stoffeinträge (Bodenstoffe sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel) und deren Nachteile für die aquatische Flora und Fauna zu reduzieren.
- d) Hohe Mahdfrequenz und intensive Düngung führen zum dramatischen Rückgang von artenreichem Grünland
 - e) Landwirtschaftliche Nutzung der ehemaligen Ausuferungsflächen von Gewässern (Auen) reduziert die Strukturvielfalt der Fließgewässer. Das hierdurch bedingte Fehlen dynamischer Prozesse an Flüssen und Bächen beeinträchtigt massiv die Funktion der Fließgewässer als wichtige Biotopvernetzungsachsen und damit einhergehend die biologische Vielfalt..

f) Heute gängige sehr schlagkräftige Landtechnik für Bodenbearbeitung und Erntetechnik sowie deren Einsatzzeiten führen regelmäßig zu einer massiven Schädigung von Wildtieren.

Die unterzeichnenden Verbände erheben deshalb die übergeordnete Forderung, dass die Agrarpolitik auf allen Ebenen, angefangen in Europa, unsere Landwirte ökonomisch in die Lage versetzen muss, gesunde Lebensmittel zu produzieren und dabei gleichzeitig die europäischen Ziele der biologischen Vielfalt, gesunder Gewässer und des Klimaschutzes zu erreichen. Richtig eingesetzte Agrarförderung wird so massive Synergieeffekte bei der Umsetzung von Natura 2000, der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der europäischen Klimaschutzziele bewirken.

Nachfolgend werden unsere konkreten Forderungen an die europäische Agrarpolitik im einzelnen begründet:

1.) Schaffung von kontrollierbaren ökonomischen Rahmenbedingungen für die Etablierung eines landwirtschaftlichen Betriebszweigs „Produktion von biologischer Vielfalt“.

Landwirtschaftliche „Produkte“ wie biologische Vielfalt, lebendige Gewässer oder strukturreiche und attraktive Landschaften werden den Landwirten von den Verbrauchern nicht unmittelbar bezahlt, sondern nur indirekt über eine angemessene öffentliche Förderung. Diese muss so gestaltet sein, dass sie für die landwirtschaftlichen Betriebe eine attraktive Alternative oder Ergänzung zu den etablierten herkömmlichen landwirtschaftlichen Betriebszweigen bildet. Für die Entwicklung und Etablierung eines landwirtschaftlichen Betriebszweigs „Produktion von biologischer Vielfalt“ bedarf es darüber hinaus einer auf die Sicherung der Biodiversität ausgerichteten, flächendeckenden Beratung durch Biodiversitätsexperten in den landwirtschaftlichen Verwaltungen. Mittel- und langfristig bedarf es entsprechender zielgerichteter Forschung an den landwirtschaftlichen Fakultäten und bei der Agrarindustrie sowie einer verstärkten Integration ökologischer Aspekte in die Ausbildung von Landwirten.

2.) Grundsätzliche Kopplung aller Direktzahlungen an Umweltleistungen.

Umweltschädlich wirkende Bewirtschaftungsformen, wie z.B. die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen, der Ackerbau auf Moorstandorten und auf Steillagen oder die Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandschlägen über 10 ha (5 ha) Größe, sind von der Gewährung von Direktzahlungen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang sind Kriterien festzulegen, welche Bewirtschaftungsformen nicht als „gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ zu werten sind. In jedem Fall sind Abweichungen wie oben angeführt künftig auszuschließen und im Gegenzug Aspekte wie die Schaffung von dynamikfähigen Gewässerabschnitten (Auebereiche, Entwicklungszonen) und Randstreifen, insbesondere auch für Gewässer 3. Ordnung, als gute fachliche Praxis aufzunehmen.

Wir streben die Neuausrichtung des betriebsbezogenen Fördersystems durch Abschaffung der bisherigen Direktzahlungen und stattdessen Zahlungen leistungsgerechter Prämien ausschließlich für ökologisch wirksame Maßnahmen und Gemeinwohlleistungen bei flexibler Orientierung an regionalen und lebensraumspezifischen Erhaltungszielen an. In

der jetzigen Förderperiode müssen sofort ökologisch wirksame Maßnahmen zur Sicherung von ÖVF eingeführt werden.

Überbetriebliche Konzepte zur Förderung großflächiger Biotopverbünde sollten durch höhere Fördersätze attraktiver gemacht werden

3.) Ausrichtung von einheitlichen Greeningauflagen für alle Betriebsformen ausschließlich auf die Erreichung von Umweltzielen.

Dabei Etablierung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auf mindestens 7 % (10 %) der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Eigentlich sollte das sogenannte Greening i.R. der EU-Agrarförderung einen wesentlichen Beitrag zum Stopp des Rückgangs von Landschaftselementen leisten. „Die Erwartungen an das Greening werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erfüllt: Die Ökologischen Vorrangflächen entfalten kaum Mehrwert für die Biodiversität und gestalten sich in hohem Maße ineffizient“, stellt das Bundesamt für Naturschutz in seinem Agrar-Report vom Juni 2017 fest. Dies bestätigt im Grundsatz auch der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht 12/ 2017 vom Dezember 2017. Hier heißt es: „Es ist unwahrscheinlich, dass die Ökologisierung so, wie sie derzeit umgesetzt wird, einen signifikanten Nutzen für Umwelt und Klima erbringen wird.“

Aus Sicht des Naturschutzes dürfen ÖVF nur diejenigen Flächentypen sein, die unmittelbar einen tatsächlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zum Wasser-, Klima- und Bodenschutz leisten. Spätestens in der nächsten Agrarförderperiode ab 2020 müssen die Weichen entsprechend gestellt werden. Wenn nicht bald wirkungsvolle Instrumente zum Tragen kommen, werden wir uns wohl in weiten Landstrichen auf Dauer von Arten wie Rebhuhn, Schwalbenschwanz oder Venusspiegel verabschieden müssen.

Es sind gleichwohl durchaus Erfolg versprechende Ansätze erprobt worden. Von den im Greening angebotenen 10 Maßnahmen für Ökologische Vorrangflächen haben sich drei Typen als vorteilhaft erwiesen: Landschaftselemente, Randstreifen – u.a. Blühstreifen und ungenutzte oder nur extensiv genutzte Gewässerrandstreifen - und Brachen. Nur diese Maßnahmen dürfen in der Konsequenz gefördert werden. Daraus ergeben sich Rahmenbedingungen für die Anlage und Pflege solcher für viele Arten überlebenswichtiger Landschaftselemente:

- Der Umfang von bestehenden und neu angelegten ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) sollte mindestens 7-10% der Acker- bzw. Grünlandfläche einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche einnehmen.
- Zwischenfrüchte oder Grasuntersaaten, stickstoffbindende Pflanzen sowie Aufforstungsflächen sind nicht als ÖVF anzurechnen.
- Brach- und Blühflächen sollten über die ideale Standzeit von 5-7 Jahren erhalten werden. Bei Anlage einer solchen Fläche innerhalb des Schlages kann ein höherer Gewichtungsfaktor anerkannt werden

- Eine obligatorische Mulchverpflichtung für Blüh- oder Buntbrachen und –streifen ist auszuschließen. Andere Dauerstrukturen, wie selbstbegrünte Säume und Brachen, sollten außerhalb von Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten jährlich alternierend zur Hälfte gemäht werden.
- Einjährige Blümmischungen müssen bereits im Herbst des Vorjahres eingesät werden und bis mindestens 15.8. des Folgejahres auf dem Acker stehen. Bei der Ansaat mehrjähriger Flächen – Aussaat bis spätestens 1. April.
- Streifenförmige ÖVF sollten eine Breite von mindestens 6, besser 12 Metern aufweisen (ohne Mindestgröße), um den verschiedenen Wildtieren, Insekten- und Vogelarten ausreichend Lebensraum zu bieten und nicht zur Prädatorenfalle zu werden.
- Rand- und Saumstreifen sollen mit größeren flächigen ÖVF in der Landschaft zu einem Biotopverbund entwickelt werden.
- ÖVF dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln und Düngern behandelt werden.
- Umweltleistungen müssen auch bei Grünland erbracht werden (analog ÖVF bei Ackerland). Wirksame ÖVF für Grünland, wie z.B. Altgrasstreifen oder Extensivnutzung (max. zwei Schnitte), sind zu entwickeln.
- Bestehende Elemente (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze) können nur als ÖVF angerechnet werden, wenn die Anlage in den letzten fünf Jahren erfolgt ist. Bei Neuanlage ist ein höherer Gewichtungsfaktor anzurechnen.
- Einfahren oder Befahren der Fläche ist abgesehen von zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. Durchfahrt zu benachbarten Grundstücken, Bergung von Windbruch) nicht erlaubt

4.) Aufhebung der strikten Bindung der Fördersätze in Agrarumweltprogrammen an den entgangenen Ertrag und den erhöhten Aufwand der Landwirte.

Artenreiche Agrarlandschaften, lebendige Gewässer, sauberes Grundwasser, attraktive Landschaften und die Erreichung von Klimaschutzziele sind im öffentlichen Interesse und müssen der Gesellschaft heute mehr wert sein als einige nicht produzierte Tonnen Weizen oder Mais. Die Agrarumweltmaßnahmen sollten sich vielmehr daran orientieren, welche Umweltleistungen erbracht bzw. welche Erhaltungsziele erreicht wurden. Eine standardisierte Förderung von ökologischen Dienstleistungen ist für Landwirte gerechter, da wirtschaftlich betrachtet Ertragsminderungen in Regionen mit schlechten Bodenzahlen i.d.R. niedriger ausfallen als in Regionen mit hohen Bodenzahlen.

5.) Entwicklung und Einsatz von Messgrößen und Indikatoren, um den Erfolg/ Misserfolg von Umweltmaßnahmen zu überprüfen.

Das Insektensterben ist ein dramatischer Beweis für den schlechten Zustand der Natur. Neben Sofortmaßnahmen zum Erhalt von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten der Insekten in terrestrischen wie aquatischen Bereichen der Kulturlandschaft fordern wir ein wissenschaftlich aussagekräftiges, methodisch modernes Monitoring von Insekten auf geeigneten Indikatorflächen.

So sollten bspw. für alle Wildbienen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Schwebfliegen sowie Eintags-, Stein- und Köcherfliegen und deren Larvenstadien (auch im Hinblick der Nahrungsverfügbarkeit für Insektenfresser) repräsentative Dauer-Monitoringflächen eingerichtet werden. Ebenso sind gemäß der aktuellen Roten Liste der Wirbellosen die Bestände der überwiegend am und im Boden lebenden, oft als Bioindikatoren verwendeten Laufkäfer bei 45 % der Arten zurückgegangen.

Gemäß den Daten des Monitorings der häufigen Brutvögel der Normallandschaft (MHB) wirkt sich der Insektenrückgang offenbar auch unmittelbar auf Bestände der in Deutschland brütenden 94 Vogelarten aus, die sich von Kleininsekten und Spinnentieren ernähren, vielfach aber auch Zugvögel sind, die südlich der Sahara überwintern. Im Zeitraum von 1998 bis 2009 gingen die Bestände von fast 50% dieser Arten zurück. Um die Auswirkungen des Insektensterbens auf die Brutbestände solcher Vögel bewerten zu können, sollte deshalb zusätzlich zur Fortführung des MHB ein qualifiziertes Monitoring ihres Bruterfolgs gestartet werden.

Anhand dieser qualitativen und quantitativen Indikatoren soll der Zustand der Fauna in der Kulturlandschaft mit dem Ziel erfasst werden, auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse die Lebensräume dieser Arten adäquat zu schützen und einen funktionalen Biotopverbund im Offenland und in den Gewässernetzen zu schaffen.